

# **Amtliche Bekanntmachung**

Kleve, 04.02.2014

Laufende Nummer: 5/2014

## **Geschäftsordnung des Präsidiums der Hochschule Rhein-Waal**

Herausgegeben  
von der Präsidentin  
der Hochschule Rhein-Waal

Marie-Curie-Straße 1, 47533 Kleve

# Geschäftsordnung des Präsidiums der Hochschule Rhein-Waal

vom 16. Januar 2014

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 25 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG NRW) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vom 3. Dezember 2013 (GV.NRW. 2013 S. 723), in Kraft getreten am 12. Dezember 2013, hat das Präsidium der Hochschule Rhein-Waal die folgende Geschäftsordnung erlassen:

## Inhalt

- § 1 VORSITZ UND VERTRETUNG**
- § 2 PRÄSIDIUMSSITZUNGEN**
- § 3 TAGESORDNUNG**
- § 4 BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND BESCHLUSSFASSUNG**
- § 5 PROTOKOLLE**
- § 6 UMLAUFVERFAHREN**
- § 7 ZUSAMMENARBEIT IM PRÄSIDIUM**
- § 8 ZUSAMMENWIRKEN VON PRÄSIDIUM UND HOCHSCHULVERWALTUNG**
- § 9 INKRAFTTRETEN**

### **§ 1 Vorsitz und Vertretung**

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz im Präsidium. Ihre oder seine Vertretung und die Vertretung der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten untereinander werden durch Beschluss geregelt.
- (2) Bei Verhinderung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung nimmt ihre oder seine ständige Vertreterin bzw. ihr oder sein ständiger Vertreter mit Stimmrecht an der Sitzung teil.

## **§ 2 Präsidiumssitzungen**

- (1) Präsidiumssitzungen finden während der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat statt. Sie werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten einberufen.
- (2) Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich. Andere Mitglieder der Hochschule und Sachverständige können mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten zu den Sitzungen hinzugezogen werden.
- (3) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Präsidiumssitzungen dürfen persönliche Meinungsäußerungen und Stimmabgaben einzelner Präsidiumsmitglieder nicht an Dritte mitteilen. Soweit das Präsidium Vertraulichkeit beschlossen hat, dürfen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Präsidiumssitzungen außer im Rahmen des Vollzuges der Beschlüsse Dritte nicht über Gang und Ergebnisse der Sitzungen unterrichten.

## **§ 3 Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung wird vor jeder Präsidiumssitzung von der Präsidentin oder dem Präsidenten vorgeschlagen. Soweit erforderlich, werden schriftliche Unterlagen rechtzeitig vor der Sitzung den übrigen Präsidiumsmitgliedern zugeleitet.
- (2) Die Präsidiumsmitglieder können unabhängig von der nach Abs. 1 vorgeschlagenen Tagesordnung Besprechungspunkte vor Feststellung nach Abs. 3 in die Präsidiumssitzung einbringen.
- (3) Zu Beginn der Sitzung wird die Tagesordnung vom Präsidium festgestellt.

## **§ 4 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

- (1) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder stimmberechtigt vertreten ist. Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (2) Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Präsidiums. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 5 Protokolle**

- (1) Über die Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.
- (2) Das Protokoll enthält das Datum der Sitzung, die teilnehmenden Mitglieder, die Beratungsgegenstände, die zu den Tagesordnungspunkten gefassten Beschlüsse und – sofern ein Beschluss nicht einstimmig gefasst wird – das jeweilige Abstimmungsergebnis. Die abweichende Meinung eines Präsidiumsmitgliedes, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, ist auf dessen Antrag in dem Protokoll zu vermerken.
- (3) Das Protokoll ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es wird wirksam nach Genehmigung durch das Präsidium.

## **§ 6 Umlaufverfahren**

Die Präsidentin oder der Präsident kann ohne Sitzung eine Abstimmung in schriftlicher oder elektronischer Form herbeiführen. Ein Beschluss kommt auf diesem Wege nur zustande, wenn zu dem Abstimmungsgegenstand Einstimmigkeit aller Mitglieder hergestellt wird.

## **§ 7 Zusammenarbeit im Präsidium**

- (1) Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung unterrichten die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten über Maßnahmen, Vorhaben und Vorgänge in ihrem Verantwortungsbereich, die für die Erfüllung der Aufgaben des Präsidiums sowie der ständigen oder ihnen vergleichbaren Kommissionen von Bedeutung sind.
- (2) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten berichten dem Präsidium über die Arbeit der von ihnen geleiteten Kommissionen und teilen ihm die Beschlüsse und Protokolle der Kommissionen schriftlich mit. Soweit eine Angelegenheit den jeweiligen Aufgabenbereich einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten überschreitet, oder es sich um eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung handelt, ist eine Entscheidung des Präsidiums herbeizuführen.

## **§ 8 Zusammenwirken von Präsidium und Hochschulverwaltung**

- (1) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung sorgt für die ordnungsgemäße Vorbereitung der Präsidiumssitzungen durch die Hochschulverwaltung und veranlasst die Ausführungen der Präsidiumsbeschlüsse.
- (2) Das Präsidium richtet seine Aufträge für die Verwaltung regelmäßig an die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung. Soweit die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten in ihrem Aufgabenbereich als Vorsitzende oder Vorsitzender einer Kommission der Unterstützung der Verwaltung bedürfen, richten sie ihre Aufträge und Anforderungen regelmäßig an die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung, die zuständige Dezernentin bzw. den zuständigen Dezernenten oder die zuständige Abteilungsleiterin bzw. den zuständigen Abteilungsleiter.
- (3) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung unterrichtet das Präsidium über alle Angelegenheiten der Hochschulverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch das Präsidium in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Rhein-Waal vom 28.01.2014.

Kleve, den 3.2.2014

Die Präsidentin  
der Hochschule Rhein-Waal  
Professor Dr. Marie-Louise Klotz